



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Informationen (Sozialgesetzbuch II)

- § Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beantragt werden, alle anderen Leistungen unter 25 Jahren, wenn eine Kita bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.
- § Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten sind von der Leistung ausgeschlossen.
- § Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Bezugszeitraum von Arbeitslosengeld II gewährt werden. Nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag zu stellen.
- § Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfspakets und der Schülerbeförderungskosten grundsätzlich durch Gutscheine erbracht oder direkt an den Anbieter überwiesen.
- § Ausnahmsweise erstattungsfähige Kosten müssen durch Zahlungsbelege entsprechend nachgewiesen werden (z.B. Quittungen oder Kontoauszüge).
- § Wenn Sie Kindergeldzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB XII beziehen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Klassenfahrten / Ausflüge

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen (Klassen)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Voraussetzung bei mehrtägigen (Klassen)Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule oder der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände können leider nicht übernommen werden.

Mittagsverpflegung

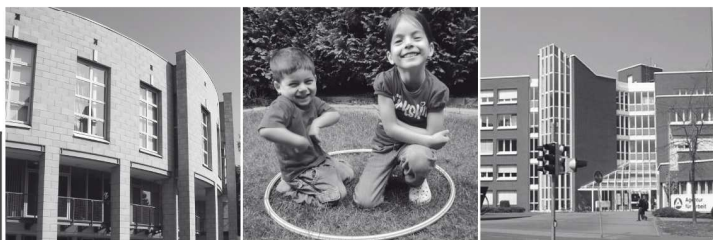
Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Einrichtungen der Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schüler/innen sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil (1,00 Euro je Kind und Mahlzeit) hinausgehenden Kosten auszugleichen. Die Gewährung von Zuschüssen ist auch möglich, wenn Sie für die Mittagsverpflegung Ihres Kindes eine Pauschale zu entrichten haben.

Schulbedarf

Schüler/innen erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 01. August eines Jahres 70 Euro und zum 01. Februar 30 Euro. Allerdings muss zum jeweiligen Stichtag ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bestehen. Eine anteilige Gewährung (z. B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Schülerbeförderung

Schüler/innen, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrtkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrtkostenverordnung NRW erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistung (höchstens 10 Euro monatlich) kann individuell wie folgt eingesetzt werden: Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht, Beiträge der Jugendkunstschule), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen), die Teilnahme an Freizeiten und Leihgebühren für Musikinstrumente. Gerne geben wir Ihnen Auskunft, ob ein bestimmtes Angebot übernommen werden kann. In Ausnahmefällen können auch die Kosten für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen übernommen werden.

Lernförderung

Zur Erreichung von Lern- und Klassenzielen (i.d.R. Versetzung bzw. Schulabschluss) können Schülerinnen und Schüler eine geeignete außerschulische Lernförderung erhalten, wenn schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag erforderlich. Die Lehrkraft muss den zusätzlichen Förderbedarf bestätigen. Es sollte sich bei der Erbringung aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeeinstitut), vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht.

CHECKLISTE

Leistung	Erforderliche Unterlagen	✓
Ausflüge / Klassenfahrten	Bestätigung der Schule bzw. Kita über Zeitraum, Art der Veranstaltung, Höhe der Kosten und Angabe der Bankverbindungsdaten der Schule bzw. Kita	
Mittagessen	ab dem 01.08.2012 gültige Bescheinigung über das gemeinschaftliche Mittagessen (einheitlicher Vordruck)	
Schulbedarf	Schulbescheinigung für nicht-schulpflichtige Kinder	
Schülerbeförderung	Kopie des Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheides des Schulträgers über einen Antrag auf Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung <u>und</u> schriftliche Begründung, warum Ihr Kind auf die Schülerbeförderung angewiesen ist	
Teilhabe am sozialen Und kulturellen Leben	Anmeldebescheinigung Ihres Kindes <u>und</u> Beleg für den erforderlichen Beitrag innerhalb eines bestimmten Zeitraums <u>oder</u> Vorlage eines gewünschten Angebots / besondere Begründung tatsächlicher Aufwendungen, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme stehen	
Lernförderung	Vorlage eines Angebots des gewünschten Leistungsanbieters <u>und</u> Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung (Zusatzformular)	

Platz für Ihre persönlichen Notizen:

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeitung des Jobcenters Herford.